

BStU

000024

4

Effekten, die den Verhafteten während des Vollzuges der Untersuchungshaft überlassen werden, sind in den Effektaufstellungen (Form 509 bzw. 509a) besonders zu kennzeichnen. Die Verhafteten sind aktenkundig zu belehren, daß eine Weitergabe dieser Gegenstände an andere Verhaftete nicht gestattet ist.

In Abstimmung mit den zuständigen Dienstseinheiten der Linie IX ist zu gewährleisten, daß bei Besuchen

- von Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen, Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen sowie Rechtsanwälten für Verhaftete übergebene Zahlungsmittel ordnungsgemäß übernommen und gebucht werden,
- die Bekleidung Verhafteter ergänzt werden kann bzw. nicht benötigte Effekten an Familienangehörige oder andere Personen gegen Quittungsleistung übergeben werden können.

Effekten, die rechtskräftig eingezogen wurden, sind den Dienstseinheiten der Linie IX gegen Quittung zu übergeben.

4. Entlassung Verhafteter aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS

Im Zusammenhang mit der Entlassung Verhafteter aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS gemäß Ziffer 8. der Dienstweisung Nr. 1/86 sind die Effekten auf Vollständigkeit sowie auf Gegenstände, die auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Dienstseinheiten der Linie IX einzuziehen sind, zu überprüfen.

Gegenstände, die einzuziehen sind, sind der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX gegen Quittung zu übergeben.

Verhaftete bzw. Verurteilte haben die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Effekten sowie die Tatsache, daß sie keine Forderungen an die Untersuchungshaftanstalt haben, durch Unterschrift zu bestätigen.

Auftretende Widersprüche in bezug auf fehlende, beschädigte oder wertgeminderte Gegenstände der Effekten und andere, das persönliche Eigentum betreffende Forderungen Verhafteter, sind in den Untersuchungshaftanstalten zu klären. Kann eine Klärung in den Untersuchungshaftanstalten nicht herbeigeführt werden, ist mit den zu entlassenden Personen schriftlich zu vereinbaren, wie die Klärung ihrer Forderungen erfolgen soll.

Erfolgt die Entlassung Verhafteter aus den Untersuchungshaftanstalten aufgrund der Aufhebung des Haftbefehls oder bei gerichtlichem Freispruch bzw. Verurteilung auf Bewährung und